

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 22.

Weimar.

11. Juni 1879.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, das Statut der „Kaiser Wilhelms-Spende“ betreffend S. 333. — Ministerial-Bekanntmachung, die Abgrenzung der Rechnungsamtsbezirke nach Eintritt der neuen Gerichtsorganisation betreffend S. 350. — Reichs-Gezetzblatt S. 352.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[84] I. Nachdem der unter der Bezeichnung „Kaiser Wilhelms-Spende“ errichteten Allgemeinen Deutschen Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Versicherung auf Grund des von Sr. Kaiserlichen und Königl. Hoheit, dem Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preußen, unter Uebernahme des Protektorats über die Stiftung, am 21. März d. J. vollzogenen Statuts die Allerhöchste Genehmigung seitens Sr. Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen ertheilt worden ist, bringen wir den Wortlaut des Statuts dieser, den gering bemittelten Klassen, insbesondere der arbeitenden Bevölkerung des Deutschen Volks gewidmeten Stiftung, mit Bezugnahme zugleich auf die Bestimmung des § 15 desselben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Weimar, den 17. Mai 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
 Dr. Schomburg.